

Bestandteile eines umfassenden Schutzkonzepts im Kinder- und Jugendreisen

Ein Leitfaden des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Zu einer ersten Übersicht können **fünf** Bereiche für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen identifiziert werden, die sich im Grunde am Aufbau einer Kinder- und Jugendreise orientieren:

- I. Darstellung der Einrichtung/Organisation**
- II. Personal der Einrichtung/Organisation**
- III. Vorbereitung eines Reiseangebots**
- IV. Programmgestaltung im Rahmen des Reiseangebots (vor Ort)**
- V. Nachbereitung eines Reiseangebotes**

Diese Bestandteile stellen keine besondere Priorisierung dar, haben keine bestimmte Abfolge, können in unterschiedlicher Reihenfolge entwickelt werden, greifen ineinander und bauen zum Teil aufeinander auf. In der Praxis bereits entwickelte Konzepte können auch nach anderen Schwerpunkten gegliedert sein. Zudem ist es denkbar, mehrere Bestandteile unter gemeinsamen Überschriften zusammenzufassen oder manche Bestandteile nochmals zu unterteilen und an verschiedenen Stellen des Konzepts zu berücksichtigen.

Welchen „Fahrplan“ die einzelne Einrichtung oder Organisation wählt, hängt wesentlich von zwei Faktoren ab:

- welche Ergebnisse hat die Organisationsanalyse mit den Verantwortlichen ergeben und welche Bestandteile weisen auf Grund dessen eine besondere Dringlichkeit auf?
- Welcher Zugang wird angesichts der vorhandenen Ressourcen als geeignet empfunden?

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts kann daher auch sehr unterschiedlich aussehen und entsprechend unterschiedlich viel Zeit beanspruchen. Um sich nicht unter Druck zu setzen, sollte man sich bewusstmachen: Das Wichtigste ist, sich auf den Weg zu machen und den Prozess zu beginnen. Denn Schutz entfaltet sich schon dadurch, dass das Thema Missbrauch angegangen und nicht tabuisiert wird.

1 Darstellung der Einrichtung/Organisation

1.1 Selbstverständnis/Leitbild

Die Verantwortung einer Einrichtung oder Organisation für den Schutz vor sexueller Gewalt ist im Selbstverständnis, dem Leitbild, der Satzung oder der Selbstdarstellung verankert. Dabei wird betont, dass es um den Schutz aller Mädchen und Jungen geht, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung.

1.2 Öffentlichkeitsarbeit/ Information

Diese Haltung wird in die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung oder Organisation eingebunden. Wie offensiv dies umgesetzt wird, bleibt weitestgehend der Einrichtung/Organisation überlassen. Interessierte, insbesondere Teilnehmende und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten, können in geeigneter Form und möglichst barrierefrei auf die Informationen zugreifen. Neben der Außendarstellung werden auch für die Aufklärung und Information nach innen (für die eigenen Mitarbeitenden) geeignete Instrumentarien vorgehalten.

2 Personalverantwortung

2.1 Standardisierte Personalauswahl

Wirksamer Schutz beginnt mit der Auswahl des Angestellten und ehrenamtlichen Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch? Zeigt sie oder er sich offen für präventive Ansätze? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern? Wie steht er oder sie zum offenen Umgang mit dem Thema?

Dieser Austausch beim Einstellungsgespräch und die Anforderung, ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit. Eine Selbstauskunftserklärung kann ein ergänzendes Instrument sein, um Bewerberinnen und Bewerberinnen die eigene Haltung zu diesem Thema frühzeitig zu verdeutlichen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema bleibt aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand. In Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen gibt die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen.

2.2 Sensibilisierung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt geht alle an: vom Putz- und Hausmeister*innenteam über die Programmleitung bis zur Geschäftsführung und zum Vorstand. Nur wenn allen haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten das nötige Basiswissen zum Thema Missbrauch vermittelt wird, können sie dessen Relevanz durchdringen und die nötige Sensibilität entwickeln.

Klare Regeln zum Umgang miteinander und mit Kindern und Jugendlichen, Rollenklarheit in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten geben Sicherheit beim eigenen Handeln und Verhalten. Zusammen mit Information und Qualifikation werden so nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt.

Ein Verhaltenskodex (oder eine Selbstverpflichtungserklärung) dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex sollte nicht von der Leitung vorgegeben oder von anderen Einrichtungen unreflektiert übernommen werden, sondern in geeigneter Art und Weise unter Beteiligung von Mitarbeitenden entwickelt werden. Um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen, kann er auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet oder durch eine Unterschrift besiegelt werden.

2.3 Qualifizierung für Mitarbeitende (Teamer*innen)

Das realistische Ziel von Fortbildungen ist es, Beschäftigte in ihrer Rolle als Schützensende zu stärken und nicht etwa alle möglichen Taten zu verhindern. Gelungene Fortbildungen steigern die Motivation der Beschäftigten, die Entwicklung eines Schutzkonzepts mitzutragen und ihren Teil zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beizutragen. Daher werden die Qualifizierungen handlungs- und praxisnah gestaltet und ermöglichen einen kollegialen Fachaustausch. Die einzelnen Bausteine des einrichtungs-/organisationsspezifischen Schutzkonzeptes sind Bestandteil jeder Basis-Qualifizierung neuer Mitarbeitender.

Um die Mitarbeitenden auf die spezifischen Anforderungen des eigenen Schutzkonzeptes vorzubereiten und einzustimmen und den unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden gerecht zu werden, sind unterschiedliche Schulungsformate notwendig (insbesondere mit Blick auf Umfang und Inhalte der Qualifizierung).

2.4 Informieren der Kooperationspartner und Dienstleister

Kaum eine Einrichtung/Organisation kann bei der Durchführung einer Reise auf die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Einrichtungen verzichten: Busunternehmen, Kanu-Verleih, Beherbergungsbetrieb, Programmanbieter. Die Liste ist lang und vielfältig. Um einen umfassenden Schutz zu ermöglichen, werden alle Kooperationspartner und Dienstleister in geeigneter Art und Weise über die Haltung der Einrichtung/Organisation zum Thema Kinder- und Jugendschutz informiert. Sofern möglich informiert sich die Einrichtung/Organisation auch über die Haltung ihrer Partner zu dem Thema.

3 Vorbereitung

Wurden in den beiden ersten Bereichen allgemein Grundlagen für ein Schutzkonzept gelegt, geht es in den folgenden Bereichen um Maßnahmen bei konkreten Reiseangeboten. Diese sind sehr speziell und erfordern daher auch eine jeweils spezifische Betrachtung.

3.1 Risikoanalyse

Reisen bieten Kindern und Jugendlichen vielfältige Erfahrungsräume und zahlreiche Möglichkeiten, sich selbst und ihr Umfeld zu erkunden und zu erproben. Natürlich birgt dies auch Risiken, die sich einem auf den ersten Blick oft nicht zeigen. Daher ist die Risikoanalyse ein zentrales Element, um sich mit den Gefahren vertraut zu machen und sensibel für mögliche Angriffspunkte zu sein. Je besser und umfangreicher sich die Verantwortlichen mit diesen auseinandergesetzt haben, umso gezielter können sie agieren und reagieren.

3.2 Ansprechpersonen

Kinder und Jugendliche verlassen für eine Reise in der Regel ihr gewohntes Umfeld. Manchmal sind sie nicht nur von ihren erwachsenen Bezugspersonen getrennt, sondern auch von ihren Freunden. Daher ist der Bedarf nach einem Ansprechpartner enorm. Die Einrichtung/Organisation sollte daher Kontakte in Form eines Sorgentelefon oder einer Kummernummer für Teilnehmende bereithalten. Ein externer Kontakt kann allerdings auch für die Betreuerinnen und Betreuer wichtig werden. Daher sollten auch diese eine geeignete Fachkraft (intern und/oder extern) kontaktieren können, wenn sie Unterstützung oder Rat brauchen.

3.3 Notfallplan

Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen und insbesondere beim Verdacht auf sexuelle Gewalt (auch innerhalb der Einrichtung oder Organisation), ist unerlässliches Element eines Schutzkonzepts.

Der Notfallplan verpflichtet die Organisation/Einrichtung dazu, in (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt Fachleute, wie sie in spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt, aber auch in den eigenen Strukturen der Träger und Verbände zu finden sind, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden. Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, sollte der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden. So sollten frühzeitig Kooperationen zu Beratungsstellen, Ärzten, Juristen hergestellt werden – am besten nicht nur am Sitz der Einrichtung/Organisation, sondern auch in der Reisedestination.

Zu den Notfall-Skills der Betreuerinnen und Betreuer vor Ort sollten neben Grundkenntnissen in Krisenmanagement, medizinischer und psychologischer Erster Hilfe auch Kenntnisse zur Dokumentation von Notfällen gehören.

4 Programmgestaltung

4.1 „Kinder stark machen“

Partizipation von Mädchen und Jungen ist ein zentraler Bestandteil eines Schutzkonzepts. Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen beteiligt werden. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen.

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen sollte im Alltag der Einrichtung oder Organisation thematisiert und von Kindern und Jugendlichen tatsächlich erlebt werden.

Die Einrichtung oder Organisation sollte nicht nur über funktionierende Beschwerdeverfahren verfügen, sondern auch allgemeine Rückmeldemöglichkeiten für Teilnehmende vorhalten. Kinder und Jugendliche in ihren Wünschen, Ängsten und Bedürfnissen ernst zu nehmen, trägt wesentlich zu einem Vertrauensverhältnis bei, das es ihnen erlaubt, offen und ehrlich zu agieren.

4.2 Leitfäden

Die Arbeit vor Ort verlangt im Laufe einer Reise von den verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Betreuungspersonen die Erfüllung zahlreicher Aufgaben und den Einsatz unterschiedlichster Kompetenzen. Daher bedarf es neben einer ausreichenden Schulung und Vorbereitung der Tätigkeiten auch einer konkreten Unterstützung vor Ort. Leitfäden zur Prävention, Intervention und Auf- bzw. Nachbereitung von Fällen sexualisierter Gewalt bieten den Verantwortliche eine wichtige und hilfreiche Orientierung. Sie geben ihnen Halt und erleichtern den Einsatz des erlernten Wissens. Gerade in extremen Belastungssituationen, wie es z.B. ein konkreter Vorfall oder auch der Verdacht auf einen Übergriff darstellen können, ist es eine enorme Herausforderung, einen „kühlen Kopf“ zu behalten und besonnen zu agieren. Leitfäden sind hierbei eine unerlässliche Stütze.

5 Evaluation/Analyse

5.1 standardisierte Auswertungen

Die Auswertung einer Reise gehört zum Standard professioneller Einrichtungen und Organisationen. Aus den Rückmeldungen der Teilnehmenden und der Betreuerinnen und Betreuer können wertvolle Impulse für weitere Angebote und Maßnahmen gewonnen werden. Daher sind die Rückmeldungen auszuwerten und in die Fortentwicklung der Reisekonzepte einzubeziehen.

5.2 konkrete Aufbereitung

Sollte es im Rahmen einer Reise zu einem Fall sexualisierter Gewalt kommen, ist die Einrichtung/Organisation darauf vorbereitet, angemessen mit Oper, Täter*in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen. Für den Fall eines ausgeräumten Verdachts gegen Mitarbeitende gibt es ein Rehabilitationsverfahren. In jedem Fall ist eine professionelle Aufbereitung notwendig.

Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuführenden Risikoanalyse und Organisationsentwicklung.